



Deutscher Jagdverband e.V.

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 030 - 209 13 94-0
Fax: 030 - 209 13 94-30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Deutscher Jagdverband e.V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

nur per E-Mail

17. Oktober 2024

FvM

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Drucksache Nr. 20/12719)

Sehr geehrter Herr Färber,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bundestag berät derzeit über die Änderung des Tierschutzgesetzes. Wir hatten hierzu bereits in der Verbändeanhörung gegenüber dem BMEL Stellung genommen. Unsere Anregungen wurden – zumindest teilweise – auch aufgenommen.

Wir wollen anlässlich der Beratungen im Bundestag (insbesondere nach der öffentlichen Anhörung am 14.10.2024) und vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates jedoch nochmal ergänzend Stellung nehmen. Aus unserer Sicht sind die im Folgenden aufgeführten Punkte besonders wichtig.

Zu § 11b TierSchG (Art. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs) - „Qualzuchten“

Bei den so genannten „Qualzuchten“ (oder besser „Defektzuchten“) führt die vorgeschlagene Symptomliste möglicherweise zu erheblichen Problemen - auch wenn im Gesetzgebungsverfahren immer wieder betont wurde, dass es nicht um ein Verbot des Teckels gehe. Wenn mit Symptomlisten gearbeitet werden soll, dann müssten diese tierart- oder sogar rassespezifisch ausgearbeitet und um nähere Angaben und Erläuterungen ergänzt werden. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte. In der jetzigen Form ist die Liste in § 11b Abs. 1a in der Praxis kaum anwendbar und kann ggf. zu quasi willkürlichen Behördenentscheidungen führen.

Um unerwünschte Folgen für anerkannte Hunderassen, wie den bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs durch die Parlamentarische Staatssekretärin im BMEL, Dr. Ophelia Nick, erwähnten Teckel auszuschließen, sollte der Gesetzgeber eine Liste mit Tierarten und Rassen

Bank: VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG
IBAN: DE04 8409 4754 0004 5190 19
BIC: GENODEF1SAL
USt-Id: DE122123957

ergänzen, deren typische Merkmale nicht als Defektzucht angesehen werden. In diese Liste wären außer dem Teckel u.a. die in Deutschland gebräuchlichen Jagdhunderassen aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 9 (neu), (Art. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs, Nr. 22 der Bundesratsstellungnahme) – Genehmigungspflicht von Anlagen zur Jagdhundeausbildung

Die Forderung des Bundesrates nach einer Genehmigungspflicht bestimmter Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden lehnen wir ab. Die Begründung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ist überzeugend. In der Tat ist es schon jetzt so, dass diese Anlagen vor ihrer Errichtung und Inbetriebnahme von den Veterinärbehörden überwacht und abgenommen werden. Auch im laufenden Betrieb erfolgt eine enge tierschutzrechtliche Überwachung.

Zu § 18 und § 13b TierSchG - (Art. 1 Nr. 22 a) aa) des Gesetzentwurfs, Nr. 32 der Bundesratsstellungnahme) – Katzenschutzverordnungen

Wir begrüßen die geplante Bußgeldbewehrung des Verstoßes gegen bestimmte Regelungen in Katzenschutzverordnungen, da wir ebenfalls der Ansicht sind, dass damit die Durchsetzung gefördert werden kann.

Wir begrüßen zudem die Forderung des Bundesrates nach einer Erleichterung von Erlass und Vollzug von Katzenschutzverordnungen. Die Ablehnung der Bundesregierung hierzu ist nicht überzeugend.

Die Ablehnung der Streichung des Satzes 4 mit dem Argument der Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist nicht notwendig. Denn jede Verordnung muss selbst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit achten und ist dabei näher an den jeweils spezifischen Verhältnissen vor Ort und daher auch der geeignete Bezugspunkt für Verhältnismäßigkeitserwägungen. Dabei sind jedoch auch folgende Aspekte zu berücksichtigen, die die Bundesregierung nicht beachtet hat (und die auch im Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht, auf das in der öffentlichen Anhörung Bezug genommen wurde, zu kurz kommen): Es geht nicht allein um die Grundrechte der Tierhalter, sondern auch um den Schutz der Wildtiere und des Eigentums benachbarter Grundeigentümer. Aus dem Eigentumsgrundrecht des Katzenhalters lässt sich nicht das Recht herleiten, seine Katze auch außerhalb des eigenen Grundstücks streunen zu lassen (vgl. z.B. auch § 1004 BGB). Vor allem aber kann die Reduzierung verwilderten Katzenpopulationen nicht nur dem Tierschutz dienen, sondern auch dem Schutz der Wildtiere und der Biodiversität. Neben Artenschutzaspekten spielt dabei eine Rolle, dass die Reduzierung von (beispielsweise) Singvogelrissen durch verwilderte Katzen auch tierschutzrelevant ist, denn mit diesen Rissen ist auch Tierleid verbunden. Zwar ist es als natürlicher Prozess außerhalb menschlicher Verantwortung grundsätzlich hinzunehmen, wenn durch das naturgemäße Jagdverhalten von Raubtieren auch Leiden auf Seiten der Beutetiere entsteht. Aber beim Problem der verwilderten

Katzen handelt es sich eben um ein menschengemachtes Problem, so dass die Gesellschaft – und in ihrer Vertretung der Gesetzgeber – auch eine Verpflichtung hat, diese Leid möglichst zu reduzieren.

Aus weitgehend den gleichen Gründen ist auch die Ablehnung der Bundesregierung einer Änderung der Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung („Vorliegen von Anhaltspunkten“) nicht überzeugend. Auch unabhängig von einer Kastrationspflicht trägt jede Freigängerkatze zum Prädationsdruck auf Singvögel (und andere Wildtiere) bei. Dessen Reduzierung kann ganz unabhängig vom positiven Nachweis des Vorliegens von Schmerzen, Leiden und Schäden bei freilebenden Hauskatzen eine Kastrationspflicht begründen, so dass es auf diesen Nachweis nicht ankommt.

Wir schließen uns hier der Position des Bundesrates und des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) an und verweisen auf die entsprechenden Ausführungen des DTB in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung und den Katzenschutzreport (2023) des DTB.

Das Problem der verwilderten Katzen ist eines, dass zunehmend drängender wird. Es ist aber nicht nur ein Tierschutz- sondern in erster Linie ein Artenschutzproblem. Es dürfte mittlerweile wissenschaftlicher Konsens sein, dass Hauskatzen ein massives Artenschutzproblem darstellen. Verwiesen sei hier nur auf die Studien von Hackländer/Schneider/Lanz (2014)¹, Hatlauf et al. (2021)² und Lepczyk et al. (2023)³. Polen hat die Hauskatze im Jahr 2022 als invasive Art eingestuft. Auch auf Grund des EU-Umweltrechts kann die Verpflichtung bestehen, Maßnahmen zu ergreifen⁴. Kastration kann daher nur ein Baustein sein, der nicht ausreichen dürfte, das Problem in den Griff zu bekommen. Erfolgversprechender als reine Kastrationsaktionen oder -verpflichtungen ist aus unserer Sicht, die Anzahl verwilderter Katzen insgesamt zu reduzieren und den freien Auslauf möglichst zu begrenzen. Auf Grund der Bedrohung der heimischen, natürlich vorkommenden Tierwelt sehen wir auch das Fangen, Kastrieren und Wiederaussetzen der einmal eingefangenen Katzen als problematisch an (ganz abgesehen von den Fragen der rechtlichen Zulässigkeit).

¹ Hackländer/Schneider/Lanz (2014): „Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen“, https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/KH_Gutachten_Hauskatze_Feb2014.pdf.

² Hatlauf J/Sachser F/Lanz J/Steib, S/Hackländer K (2021): "Einfluss von Hauskatzen auf die Biodiversität - Aktuelles Wissen und Managementstrategien", ISBN 978-3-900932-88-6 .

³ C. Lepczyk/J. Fantle-Lepczyk/K. Dunham/E. Bonnaud/J. Lindner/T. Doherty/J. Woinarski (2023): A global synthesis and assessment of free-ranging domestic cat diet, Nature Communications | (2023)14:7809, <https://doi.org/10.1038/s41467-023-42766-6> .

⁴ A. Trouwborst und H. Somsen (2019): „Domestic Cats (*Felis catus*) and European Nature Conservation Law—Applying the EU Birds and Habitats Directives to a Significant but Neglected Threat to Wildlife“, Journal of Environmental Law, 2019, 0, 1-25, doi: 10.1093/jel/eqz035; Trouwborst / McCormack / Martinez Camacho: "Domestic cats and their impacts on biodiversity: A blind spot in the application of nature conservation law" (2020), People and Nature. 2020;2:235–250, DOI: 10.1002/pan3.10073.

Zu § 6 Abs. 1 S. 3a (neu) TierSchG - (Nr. 16 der Bundesratsstellungnahme) – Katzenkastration

Hinsichtlich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Befugnis Dritter, die Kastration verwilderter Katzen in Auftrag zu geben (Nr. 16 der Bundesratsstellungnahme), können wir die Argumentation der Bundesregierung in ihrer Gegenüberung nachvollziehen. Ergänzend ist anzumerken, dass Tierschutzorganisationen bei herrenlosen Katzen auch die Möglichkeit der Aneignung haben (§§ 958 Abs. 1, 90a BGB), allerdings damit dann auch die Halterpflichten einhergehen.

Zu § 4c Abs. 2 Nr. 1 lit. c) (neu) TierSchG, (Art. 1 Nr. 4a – neu des Entwurfs, Nr. 7 der Bundesratsstellungnahme) - Futterküken

Wir unterstützen die Forderung des Bundesrates nach einer Ausnahme vom Verbot des Kükentötens für Futterküken. Es besteht (nicht nur in der Falknerei, sondern z.B. auch in Zoos) ein erheblicher Bedarf an Eintagsküken zur artgerechten Ernährung von Tieren. Dem Tierschutz ist nicht gedient, wenn diese aus mitunter fragwürdigen Haltungen aus dem Ausland bezogen werden.

Bereits in der Verbändeanhörung hatten wir uns gegenüber dem BMEL hierzu wie folgt geäußert: „Darüber hinaus sollte in § 4c Abs. 2 Nr. 4 ergänzt werden, dass das Verbot des Kükentötens nicht für Küken gilt, die zum Zwecke der Verfütterung verwendet werden sollen. Eintagsküken dienen der artgerechten Fütterung von Greifvögeln. Das Gebot des vernünftigen Grundes steht einer Tötung hier also nicht entgegen. Die Situation ist nicht mit den wirtschaftlichen Erwägungen für das Kükentöten in Brüttereien vergleichbar. Die artgerechte Ernährung von Greifvögeln erfordert die Verfütterung von Eintagsküken. Falkner beziehen die erforderlichen Küken inzwischen (notgedrungen) aus dem Ausland – für ein Mehrfaches des Preises und mit transportbedingt höheren CO2-Emissionen.“

Das Gegenargument der Bundesregierung zu den angeblich nicht konkurrenzfähigen Preisen wegen der Geschlechtsbestimmung ist nicht überzeugend. Im Übrigen halten wir das Erfordernis der vorherigen Geschlechtsbestimmung nicht für erforderlich. Ein Missbrauch könnte ggf. auch auf anderem Wege verhindert werden (etwa durch betriebliche Kontrollen und dem Nachweis über die erzeugten Mengen und deren Verbleib). Im Übrigen verlangen auch die anderen Ausnahmetatbestände des § 4c Abs. 1 TierSchG dies nicht.

Zu § 17 TierSchG (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs) - Strafvorschriften

Im neuen Absatz 1 sollten in Nr. 2 lit. b) wie auch in Nr. 1 – die Worte „ohne vernünftigen Grund“ vorangestellt werden, um deutlich zu machen, dass auch hier der „vernünftige Grund“

den Unwert eines tatbestandlichen Verhaltens beseitigen kann. Auch der Erst-Recht-Schluss spricht dafür: Denn wenn aus vernünftigem Grund die Tötung legitim sein kann, dann muss es auch ein Verursachen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden sein – vorausgesetzt es liegt hierfür ein vernünftiger Grund vor. Dass dies der Fall sein kann, wird auch durch § 1 S. 2 deutlich, der anerkennt, dass es für Schmerzen oder Leiden von Tieren einen vernünftigen Grund geben kann. Mit der Ergänzung würde auch nochmals klargestellt, dass eine weidgerechte Jagdausübung keinen strafbaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

In lit. a) ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da sich der vernünftige Grund und das Tatbestandsmerkmal „aus Rohheit“ ausschließen.

Die Forderung entspricht auch einer Empfehlung des Deutschen Jagdrechtstages aus dem Jahr 2023.

Wir bitten, diese Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen im Gesetzentwurf vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen, i.A.



(Justitiar)